

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

17. Jahrgang	Schorfheide, 16. September 2020	Nummer 7 / 2020
--------------	---------------------------------	-----------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen.....	1
Ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des 2. Planergänzungsbeschlusses des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg vom 12.08.2020 – Az.: 27.2 1 15 – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte, nebst den dazugehörigen Planunterlagen	1
Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Groß Schönebeck - Durchführung des Erörterungstermins	4
Freiwilliger Landtausch Groß Schönebeck – Kleiner Hinterplan, Verfahrensnummer: 550520	5
Korrektur zur Öffentlichen Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung des Hauptausschusses vom 17.06.2020.....	5
Einladung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 145 „Betreutes Wohnen und Wohnbebauung Marienwerderstraße“ im Ortsteil Finowfurt	6
Nichtamtlicher Teil	7
Information über den Breitbandausbau in der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Lichterfelde	7

Öffentliche Bekanntmachungen

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte, Ergänzendes Verfahren, Az.: 27.2-1-15

Ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des 2. Planergänzungsbeschlusses des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg vom 12.08.2020 – Az.: 27.2 1 15 – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte, nebst den dazugehörigen Planunterlagen

I.

Erlass des 2. Planergänzungsbeschlusses

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg hat für das oben genannte Vorhaben das ergänzende Verfahren abgeschlossen und gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG, § 43 ff. EnWG i. V. m. § 72 ff. VwVfG den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, für "die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)" in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom

01.10.2015, Az. 27.2-1-15, in seinem verfügenden Teil und in seiner Begründung durch Erlass des 2. Planergänzungsbeschlusses vom 12.08.2020 ergänzt.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg hat mit dem 2. Planergänzungsbeschluss vom 12.08.2020 die von der Vorhabenträgerin, der 50Hertz Transmission GmbH, vorgelegten Planunterlagen festgestellt. In Bezug auf die Vogelschutzgebiete "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin" wird das Vorhaben im Wege einer Abweichung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen.

Auch der Rückbau der 220-kV-Freileitung (220-kV-Ltg. Nhg-Pass-Be-Vie 303/305/304/306) mit den Leitungsabschnitten

- Umspannwerk (UW) Neuenhagen - Umspannwerk (UW) Bertikow (Mast Nr. 1 – Mast Nr. 270, Länge von ca. 85 km)
- Polßen – Umspannwerk (UW) Vierraden (Mast Nr. 1V – Mast Nr. 67V, Länge von ca. 24 km)

wurde planfestgestellt. Ebenso wurde die Änderung der vorliegenden Zulassung für die bestehende und in Betrieb befindliche Höchstspannungsleitung Lubmin-Neuenhagen (380-kV-Ltg. Ats-Nhg 479/517/518/520) in Gestalt der Maßnahme MKOH2 (Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen mit Vogelschutzmarkern) planfestgestellt. Der 2. Planergänzungsbeschluss enthält schließlich mehrere Nebenbestimmungen mit Auflagen für die Vorhabenträgerin zu folgenden Themen:

- allgemeine Auflagen, die sich auf Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, für "die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)" beziehen und diese ergänzen
- spezielle Auflagen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten
- spezielle Auflagen im Interesse des besonderen Artenschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Biotopschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Nationalen Flächennaturschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Gewässerschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung
- spezielle Auflagen im Interesse des Denkmalschutzes
- spezielle Auflagen zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen.

II.

Zum Vorhaben und zum ergänzenden Verfahren

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 03.08.2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erließ am 17.07.2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2-1-15) gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43b

Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 VwVfG i. V. m. VwVfGBbg für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 1.10.2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.01.2016 (Az.: BVerwG 4 A 5.15) den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1.10.2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1.10.2015. Die festgestellten Mängel konnten in Anwendung der Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden.

Das mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1.10.2015 planfestgestellte Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Bertikow (südlich von Prenzlau) zum Umspannwerk Neuenhagen (östlich von Berlin) zum Gegenstand. Die Freileitung hat eine Länge von ca. 115,1 km und umfasst die Errichtung von 341 Masten mit unterschiedlichen Masttypen. In kleinräumigen Abschnitten ist die Mitnahme von 110- bzw. 380-kV-Leitungen vorgesehen. Nordöstlich der PCK Raffinerie GmbH bei Schwedt wird eine sogenannte Dreiecksauflösung realisiert, um künftig die Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden zu ermöglichen. Unmittelbar vor dem Umspannwerk Neuenhagen ist ein Abschnitt der 110-kV-Leitung Neuenhagen – Bernau 1/2 zurückzubauen und ca. 50 m östlich der bisherigen Trasse neu zu errichten. Weiter sind als Folgemaßnahmen die Änderung der Ferngasleitung FGL 304 und einer Abwasserleitung DN 150 PE erforderlich. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist in Trassenabschnitten mit möglicher Kollisionsgefahr für Vögel eine optische Markierung der Leiterseile zur Verbesserung der Sichtbarkeit vorgesehen. Weiterhin soll der zeitnahe Rückbau von bestehenden 220-kV-Leitungen in den Vogelschutzgebieten „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ im Interesse des Vogelschutzes erfolgen.

Das ergänzende Verfahren führte nicht zu einer Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen. Ebenso führte das ergänzende Verfahren nicht zu einer Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter. Das ergänzende Verfahren diene vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen.

III. Auslegung

1. Der 2. Planergänzungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Da mehr als 50 Zustellungen erforderlich gewesen wären, wird die Zustellung des 2. Planergänzungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Zugleich werden damit die Anforderungen des § 27 UVPG erfüllt.
2. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG liegt je eine Ausfertigung des 2. Planergänzungsbeschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans

ab dem **12. Oktober 2020** bis zum **26. Oktober 2020** (jeweils einschließlich)

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt während der nachfolgend angegebenen Dienststunden zur Einsicht aus:

montags, mittwochs und donnerstags
von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags
von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
sowie freitags
von 09:00 – 12:00 Uhr.

Darüber hinaus können die öffentliche Bekanntmachung, der 2. Planergänzungsbeschluss und der festgestellte Plan ab dem 12. Oktober 2020 auch im Internet unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/ Planfeststellungsverfahren) eingesehen werden.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

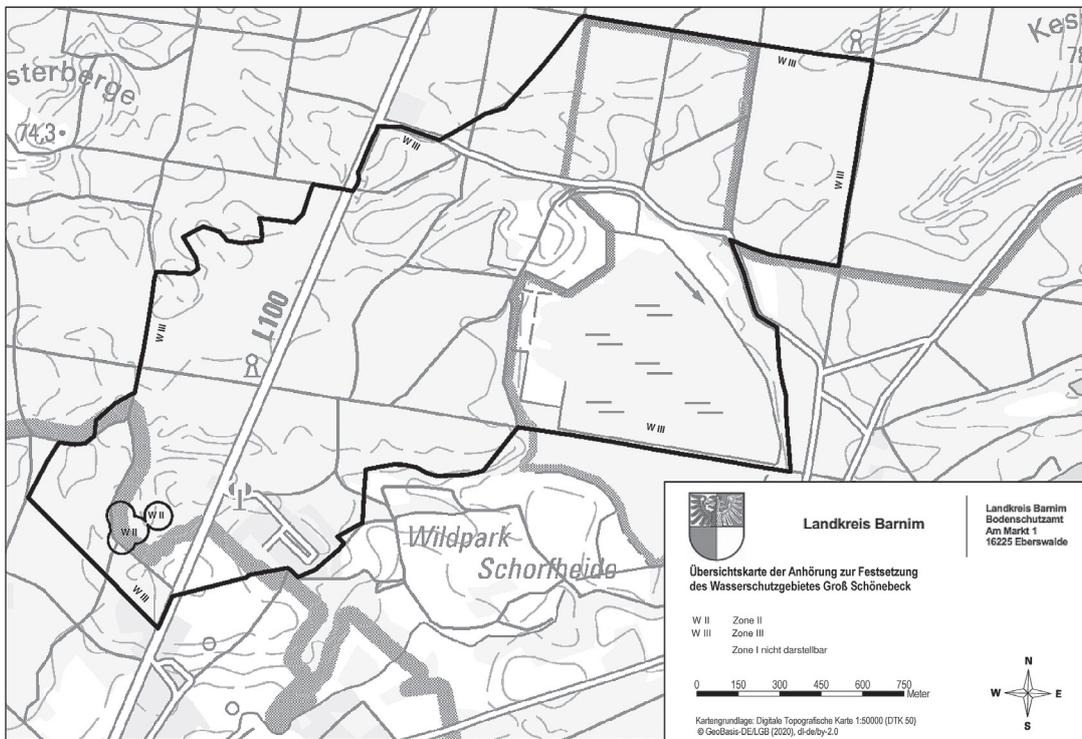
IV. Hinweise

1. Der 2. Planergänzungsbeschluss gilt gegenüber den Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
2. Der 2. Planergänzungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).
3. Der 2. Planergänzungsbeschluss bildet mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, eine rechtliche Einheit. Maßgeblich ist der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch den Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 und den 2. Planergänzungsbeschluss vom 12.08.2020 erhalten hat.
4. Mit Bekanntgabe des 2. Planergänzungsbeschlusses endet zudem die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.2016 (BVerwG 4 A 5.14) bedingte Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15.

Im Auftrag
gez. Zinecker

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim

Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Groß Schönebeck – Durchführung eines Erörterungstermins



Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht.

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Groß Schönebeck des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Groß Schönebeck. Von der Unterschutzstellung sind die folgenden Flure der Gemarkung Groß Schönebeck ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 2, 3, 25 und 26.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Vom 16. März 2020 bis einschließlich 17. April 2020 sowie vom 01. Juli bis 31. Juli 2020 lagen der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten beim Bodenschutzamt des Landkreises Barnim (Untere Wasserbehörde, 16225 Eberswalde, Am Markt 1 (Paul Wunderlich Haus), Haus B, Raum B 105.0.) und im Bauamt der Gemeinde Schorfheide (16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1, Bauamt, Raum 2.9 bzw. Raum 2.11) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich waren die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite des

Landkreises Barnim unter barnim.de veröffentlicht. Vom 16. März 2020 bis 01. Mai 2020 sowie vom 01. Juli bis 15. August 2020 konnte jedermann Einwendungen oder Hinweise zum Verordnungsentwurf bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim vorbringen.

Am 22. September 2020, um 15:00 Uhr, findet im Sitzungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Groß Schönebeck, Ernst-Thälmann-Straße 52 in 16244 Schorfheide, eine mündliche Erörterung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Groß Schönebeck statt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu besprechen. Dabei wird den Personen, die fristgemäß Einwendungen vorgebracht haben, die Möglichkeit eingeräumt, zur Schutzgebietsausweisung Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen.

An dem Erörterungstermin kann jeder Betroffene teilnehmen.

Eberswalde, den 10. August 2020

i.A. gez. Ronny Baaske
kommissarischer Amtsleiter des Bodenschutzamtes
des Landkreises Barnim

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Freiwilliger Landtausch Groß Schönebeck – Kleiner Hinterplan, Verfahrensnummer: 550520

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat mit dem Anordnungsbeschluss vom 25. August 2020 den

Freiwilligen Landtausch Groß Schönebeck – Kleiner Hinterplan

gemäß § 103 ci. v. m. §§ 103 aff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008, (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Verfahrensgebiet für nachstehend aufgeführte Grundstücke festgestellt:

Land Brandenburg
Landkreis Barnim

Gemeinde Schorfheide

Gemarkung	Groß Schönebeck	
Flur	5	Flurstück 2
Flur	7	Flurstück 88 und 89
Flur	16	Flurstück 175

Zur Ermittlung der Beteiligten ergeht gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG folgende Aufforderung:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

anzumelden.

Die Auslegung des Anordnungsbeschlusses mit Gründen und ALKIS-Auszügen und die Information der Beteiligten über die gemäß Art. 13, Abs. 1 und Art. 14, Abs. 1 DSGVO durchzuführende Erhebung personenbezogener Daten wird gemäß PlanSiG vom 20. Mai 2020, (BGBl. I S. 1041), durch Veröffentlichung im Internet unter:

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/wg4628xa55kfvb33/>

ersetzt. Die Unterlagen sind für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Internet einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstszitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 25. August 2020

Im Auftrag
gez. Matthias Benthin

Korrektur zur Öffentlichen Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung des Hauptausschusses vom 17.06.2020

veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Schorfheide vom 12.8.2020

Nichtöffentlicher Teil

**Grundstücksangelegenheit
Erteilung einer Löschungsbewilligung**

Vorlage: BA/0080/20

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt die Löschung des Rechtes laut Grundbuch

von Finowfurt Blatt 226, Abteilung II, laufende Nummer der Eintragung 8.

Es wird beschlossen, dass der Grundstückseigentümer die Kosten zu tragen hat.

Der Beschluss Nr. BA/0080/20 wurde mit 8 NEIN-Stimmen einstimmig abgelehnt.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Information über den Breitbandausbau in der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Lichterfelde

Der Landkreis Barnim erhält zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland Fördermittel in Höhe von ca. 22,8 Millionen Euro (15,2 Mio. Euro Bundes-, 7,6 Mio. Euro Landesmittel). Der Landkreis Barnim selbst bringt 2,5 Millionen Euro aus dem eigenen Haushalt auf.

Nach den innerhalb des Bundesförderprogramms festgelegten Kriterien werden dort Haushalte in der nächsten Zeit angeschlossen, wo:

- die Downloadgeschwindigkeit kleiner gleich 30 Mbit/s beträgt,
- zwischen 2017 und 2019 kein Eigenausbau durch ein Telekommunikationsunternehmen geplant gewesen war,
- die Abwägung von Nutzen (Anzahl der jeweils anschließbaren Haushalte) zu Aufwand (baulicher Aufwand und daraus resultierende Kosten zur Herstellung des Anschlusses) als wirtschaftlich gewertet werden kann.

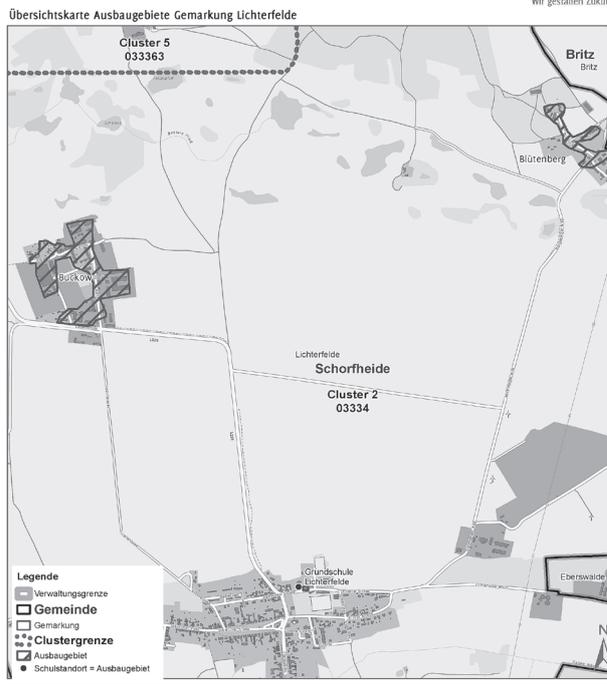
Durch die Anwendung dieser Kriterien entstanden Ausbaubereiche, wie sie vom Landkreis Barnim umgesetzt sind. Der ermittelte Ausbaubedarf bildete die Grundlage der anschließenden Beantragung der Fördergelder von Bund und Land. Im Ergebnis des aufwändigen Vergabeverfahrens für alle Bauleistungen zur Errichtung der Leitungsinfrastruktur und ihrer siebenjährigen Betreuung erhielt die Telekom Deutschland GmbH den Zuschlag und damit den Auftrag für den Breitbandausbau im Landkreis Barnim.

Im Zuge des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur werden ausschließlich Glasfaserleitungen mit einer Bandbreite bis 1 Gigabit/s verlegt werden. Die Adressen, die sich im Ausbaubereich befinden, können kostenlos an dieses Glasfasernetz angeschlossen werden, sofern rechtzeitig der entsprechende Auftrag bei der Telekom Deutschland GmbH eingeht. Der Landkreis Barnim wird den Eigentümern/Eigentümerinnen die Auftragsformulare und weitere Informationen per Post demnächst zusenden.

Bei Aufträgen, die verspätet an die Telekom Deutschland GmbH zurückgehen, können die Anschlüsse leider nicht mehr unentgeltlich hergestellt werden. Ist ihre Herstellung dennoch gewünscht, werden sie dann mit derzeit einmalig 799,95 € durch die Telekom Deutschland GmbH berechnet.

Mit der rechtzeitigen Beauftragung des Glasfaseranschlusses gehen die Eigentümer/Eigentümerinnen keine weiteren Verpflichtungen für die

BREITBANDPROJEKT LANDKREIS BARNIM - REALISIERUNGSBEREICH (CLUSTER) 2
GEMEINDE SCHORFHEIDE, ORTSNETZ 03334



Grundstücke in Blütenberg und Buckow sowie die Schule in Lichterfelde bekommen schnelles Internet.

Nutzung des Breitbandanschlusses ein. Es besteht die freie Wahl bei der Entscheidung, ob oder bei welchem Unternehmen Internetdienste gekauft werden. Möglich ist auch, den vorhandenen Telekommunikationsvertrag weiter zu nutzen oder bei einem anderen Anbieter einen neuen Vertrag abzuschließen.

Der Beginn der Bauarbeiten ist für April 2021 geplant. Der Kundendienst der Telekom Deutschland GmbH wird sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit den Eigentümern/Eigentümerinnen der Ausbaubereiche in Verbindung setzen, die den Auftrag erteilt haben. Hier werden alle Details bezüglich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen an Haus und Grundstück besprochen.

Die Herstellung der neuen Breitbandinfrastruktur in denjenigen Ausbaubereichen der Gemeinde Schorfheide, die in anderen Ortsteilen liegen, wird zu einem späteren Zeitpunkt beginnen. Auch dann wird wieder vorab eine Veröffentlichung in diesem Amtsblatt erfolgen.

Weitere Informationen zum Breitbandprojekt des Landkreises Barnim stehen online unter <https://www.barnim.de/breitbandausbau> zur Verfügung.

Landkreis Barnim, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung, Katasterbehörde

Impressum

Herausgabe und Redaktion:

Gemeinde Schorfheide

Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Telefon: 03335 4534-18

Internet: www.gemeinde-schorfheide.de

E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de

Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde

Auflage: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.